

99118013055000

# Futtermittelüberwachung - Eigenkontrollergebnisse zu Dioxinen und PCB mitteilen

Heruntergeladen am 10.07.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/3311-99118013055000/L100022>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Leistungsschlüssel	99118013055000
Leistungsbezeichnung I	Futtermittelüberwachung - Eigenkontrollergebnisse zu Dioxinen und PCB mitteilen
Leistungsbezeichnung II	Futtermittelüberwachung - Eigenkontrollergebnisse zu Dioxinen und PCB mitteilen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<p>Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• § 44</li> </ul> <p>Verordnung zu Mitteilungs- und Übermittlungspflichten zu gesundheitlich nicht erwünschten Stoffen (Mitteilungs- und Übermittlungsverordnung - MitÜbermitV)</p>
Teaser	<p>Futtermittelunternehmer sind verpflichtet, Untersuchungsergebnisse aus Eigenkontrollen zu Dioxinen und polychlorierte Biphenyle (PCB) zu melden.</p>
Volltext	<p>Futtermittelunternehmer sind verpflichtet, Untersuchungsergebnisse aus Eigenkontrollen zu Dioxinen und polychlorierte Biphenyle (PCB) zu melden. Damit sollen mögliche Probleme früher erkannt werden.</p>
Erforderliche Unterlagen	<p>ausgefüllte Formulare</p> <p>Verwenden Sie dazu die elektronischen Vorlagen (digitale Dateien) und Ausfüllhinweise für die Excel-Tabellen.</p>
Voraussetzungen	<p>Sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sind Futtermittelunternehmer und</li> <li>• haben Eigenkontrollergebnisse zu Dioxinen und PCB.</li> </ul>
Kosten	keine
Verfahrensablauf	<p>Sie müssen Ihnen vorliegende Untersuchungsergebnisse elektronisch an die zuständige Stelle übermitteln. Diese stellt Ihnen dafür</p>

## Modul

## Sachverhalt

einheitliche elektronische Vorlagen (digitale Dateien) zur Verfügung.

Eine schriftliche Übermittlung ist nur zulässig, wenn die zuständige Stelle dies auf Ihren Antrag hin gestattet hat.

Sie müssen unter anderem folgende Daten mitteilen:

- Name des Unternehmens
- Probennummer
- untersuchtes Erzeugnis
- Probenahmeort
- analysierter Stoff

Die jeweils zuständige Stelle anonymisiert die Daten und übermittelt sie an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL). Das BVL erfasst diese Ergebnisse in einem gemeinsamen Datenpool, wertet sie aus und veröffentlicht sie quartalsweise auf seiner Internetseite.

## Bearbeitungsdauer

### Frist

Ihre Mitteilung muss binnen 14 Tagen, nachdem das Untersuchungsergebnis endgültig feststeht, erfolgen. Achtung: Wenn der für das jeweilige Futtermittel gesetzlich festgesetzte Höchstgehalt überschritten wurde, muss die Mitteilung unverzüglich erfolgen. Sollten Sie annehmen, dass Ihre Futtermittel nicht sicher sind, müssen Sie die zuständigen Stellen unverzüglich über ergriffene Maßnahmen unterrichten.

## weiterführende Informationen

### Hinweise

Ein Verstoß gegen die Mitteilungspflicht der Untersuchungsergebnisse (nicht erfolgte, unrichtige, unvollständige oder nicht rechtzeitige Mitteilung) stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Die zuständige Stelle kann ein Bußgeld von bis zu EUR 20.000 verhängen.

Informationen über die amtliche Futtermittelkontrolle finden Sie in der Lebenslage "Tierhaltung, Tierschutz,

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	Fischerei und Jagd".
Rechtsbehelf	keiner
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	